

Anmerkung: Zu den diplomatischen und anderen Vertretungen vgl. 25. DB vom 9. 3. 1976 zum Zollgesetz - Zollabfertigung der durch die Vertretungen anderer Staaten und die internationalen zwischenstaatlichen Organisationen in der DDR sowie durch die Mitglieder dieser Vertretungen und Organisationen ein- und ausgeführten Gegenstände - (Diplomatenzollordnung) (GBl. I Nr. 13 S. 196) sowie die Allgemeine Genehmigung Nr. 81 des MfA vom 9.3. 1976.

§ 2

(1) Gebrauchte Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Anordnung sind nachfolgende durch Maschinenkraft angetriebene und nicht an Schienen gebundene Landfahrzeuge, die sich in der Rechtsträgerschaft oder im Eigentum eines gesellschaftlichen Bedarfsträgers oder Bürgers befinden oder befunden haben:

- a) Lastkraftwagen und Spezialkraftfahrzeuge, Zugmaschinen und Radtraktoren, Kraftomnibusse, LKW-, KOM- und Spezialanhänger (nachfolgend Nutzfahrzeuge genannt),
- b) Personenkraftwagen und deren Anhänger,
- c) Kleinkrafträder, Krafträder und deren Anhänger.

(2) Ausgenommen sind:

Kettenfahrzeuge und Arbeitsfahrzeuge, die mit dem Fahrzeug fest verbundene Maschinen oder Geräte zur Durchführung bestimmter Arbeiten tragen und nicht zur Beförderung von Personen oder zum Transport von Gütern bestimmt sind.

§ 3

Vorerwerbsrecht

(1) Die VEB Maschinenbauhandel (im folgenden VEB MBH genannt) haben das Vorerwerbsrecht

- an Nutzfahrzeugen gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a,
- an Personenkraftwagen und deren Anhängern von gesellschaftlichen Bedarfsträgern gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. a und Bürgern gemäß § 1 Abs. 3,
- an gebrauchten Fahrzeugen gemäß § 2 Abs. 2.

(2) Die auf Bürger zugelassenen Nutzkraftfahrzeuge

Trabant P 601 A, F, Z/Kübel
Wartburg 311/Kübel
Wartburg W 353 Trans
Moskwitsch 434/2734
WAS 2121-Niva 1600

sind von dem in Abs. 1 genannten Vorerwerbsrecht ausgenommen.

(3) Weitere vom Vorerwerbsrecht gemäß Abs. 2 auszunehmende Nutzkraftfahrzeugtypen werden im „Tarif- und Verkehrsanzeiger (TVA)“ veröffentlicht.

§ 4

Vereinbarung und Ermittlung des Kaufpreises

(1) Beim Kauf und Verkauf gebrauchter Kraftfahrzeuge, an denen ein Vorerwerbsrecht gemäß § 3 nicht besteht, ist der Kaufpreis zwischen dem Käufer und Verkäufer zu vereinbaren. Als Kaufpreis darf höchstens der Zeitwert des Kraftfahrzeuges vereinbart werden. Die Bürger können den Zeitwert ihrer Fahrzeuge an Hand des „Leitfadens für die Wertermittlung gebrauchter Personenkraftwagen, Zweiradfahrzeuge bzw. Einachsanhänger“ selbst ermitteln.

Anmerkung: Die Leitfäden für die Wertermittlung

- gebrauchter PKW vom 1.1. 1976,
- gebrauchter Zweirad-Kfz vom 1. 3. 1977,
- gebrauchter PKW-Einachshänger vom 1.11. 1977,

herausgegeben vom MfV, Hauptverwaltung des Kraftverkehrs, können im Kfz-technischen Amt eingesehen werden.

(2) Der Verkäufer ist verpflichtet, auf Verlangen des Käufers den Nachweis über Art und Weise der Ermittlung des Zeitwertes zu führen.

(3) Beim Verkauf gebrauchter Kraftfahrzeuge ist ein schriftlicher Kaufvertrag abzuschließen, der den vereinbarten Kaufpreis enthalten muß.

§ 5

Kauf, Verkauf und Vermittlung sowie Ermittlung des Preises für gebrauchte Kraftfahrzeuge durch den VEB Maschinenbauhandel

(1) Die VEB MBH kaufen, verkaufen und vermitteln die im § 2 genannten Kraftfahrzeuge sowie dazugehöriges Zu- bzw. Sonderzubehör. Der Preis ist beim Kauf zu vereinbaren. Der Zeitwert ist der Höchstpreis. Bei Ermittlung des Zeitwertes sind die vom Ministerium für Verkehrswesen herausgegebenen Richtlinien vom 15. März 1966 einschließlich der Ergänzungen zugrunde zu legen. Der Verkaufspreis besteht aus dem Ankaufspreis des Kraftfahrzeuges, des Kraftfahrzeugzu- bzw. -sonderzubehörs zuzüglich einer darauf bezogenen Handelsspanne bis zu 8 % sowie den den Betrag von 250,-M übersteigenden Kosten für die zur Herstellung der Verkehrs- und Betriebssicherheit gemäß den Rechtsvorschriften erbrachten Leistungen.

Anmerkung: Vgl. hierzu StVZO.

(2) Für durchgeführte Vermittlungen berechnen die VEB MBH ein Vermittlungsentgelt entsprechend den Rechtsvorschriften.